

Bürgermeister Brief

der Gemeinde St. Koloman
Folge 26 – Dezember 2015 – 29. Jahrgang
Bgm. Wilhelm Wallinger



Ämliche Mitteilung • Zugestellt durch Post.at

Kinderfreundliche Gemeinde
Zertifikat seit 2014
unicef Österreich



Zertifikat 2014
Anwaltschaftsgerichts



landesprogramm für energieeffiziente gemeinden

Liebe St. Kolomanerinnen und St. Kolomaner, geschätzte Gäste und Freunde unserer Gemeinde!
Auf Grund der herbstlichen Temperaturen will heuer keine richtige Weihnachtsstimmung aufkommen. Trotzdem wird der Winter kommen und daher möchte ich Euch jetzt schon bitten, bei der Beseitigung des Schnees im eigenen Zuständigkeitsbereich behilflich zu sein.

Für die Gemeinde war das Jahr 2015 sehr erfolgreich. St. Koloman ist eine aufstrebende Gemeinde, die einen stetigen, aber nicht unkontrollierten Zuwachs an Einwohnern hat. Die aktuelle Einwohnerzahl liegt derzeit bei 1700. Parallel dazu wurde heuer nach längerer Zeit wieder die 20.000er Nächtigungszahl überschritten (Tiefststand 12000). Das zeigt, dass auch im Tourismus unsere Gemeinde sehr begehrt ist. Der Tourismus ist eine Chance für die „Taugl“, darum hoffe ich, dass auch zukünftig die Zahlen bei den Übernachtungen so weitersteigen, weil damit natürlich auch Waren aus unserer Region gekauft werden und damit die Wirtschaftskraft der Gemeinde gestärkt wird. Das ist die Überleitung zur Kommunalsteuer, die ja unsere Wirtschaftstreibenden an die Gemeinde entrichten. Die ist heuer erstmals über € 100.000.- gestiegen. Das ist natürlich im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr wenig, aber wir sind stolz, dass wir auch in diesem Bereich etwas aufgeholt haben.

Auf Grund dieser erfreulichen Zahlen hat sich die Gemeindevertretung bei ihrer Budget - Sitzung entschieden, auch heuer wieder (seit 2012) die Gebühren auf Wasser und Kanalbenützung, Kindergarten, Halbtagskindergarten, Kindergartentransport und Müllgebühren nicht zu erhöhen.

Ich hoffe, dass dies ein kleines Weihnachtsgeschenk an alle ist und wünsche Euch allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2016

Winterdienst auf Gehsteigen, Anrainerpflichten

Gemäß § 93 Abs. 1 StVO haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen entlang der gesamten Liegenschaft in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Weiters haben die genannten Anrainer dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Häuser und Gebäuden entfernt werden (§ 93 Abs. 2 StVO). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die fallweise Gehsteigräumung durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihren Anrainerpflichten nach § 93 StVO befreit und sich die Anrainer nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gehsteige von der Gemeinde St. Koloman überhaupt und rechtzeitig geräumt werden. Die Gemeinde wird also, so wie bisher, nur fallweise, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist, eine Räumung und Bestreuung der Gehsteige vornehmen. Seitens der Gemeinde St. Koloman wird daher noch einmal festgehalten, dass keine Haftung für Schäden übernommen wird, die durch ein Nichträumen oder Nichtbestreuen entstehen. Die Haftung liegt hier ganz alleine beim Grundeigentümer. Die betroffenen Grundeigentümer werden daher nachdrücklich auf ihre gesetzliche Verpflichtung der Schneeräumung und Bestreuung aufmerksam gemacht. Weiters werden alle Anrainer darauf hingewiesen, dass gemäß § 92 Abs. 1 StVO jede die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße verboten ist. Darunter ist auch die Ablagerung von Schnee auf der Straße zu verstehen, der im Winter von den Hauseinfahrten etc. weggeräumt wurde und vielfach auf öffentlichen Straßen gelagert wird (oft in der Annahme, der Schneepflug beseitige diesen von der Straße). Abgesehen davon, dass dieses Verhalten nach der StVO verboten ist, kann dies auch gerichtliche Folgen nach sich ziehen, wenn z.B. ein Rad- oder Mopedfahrer aufgrund des Schnees zu Sturz kommt und sich verletzt.

Neujahrs Raketen und Böller

Wenn Ihr das Jahr 2016 ebenfalls mit Raketen und Böllern einläuten möchtet, beachtet unbedingt folgende Sicherheitstipps:

- Kauft Eure Feuerwerkskörper nur beim Fachhändler. Lasst Euch über den Effekt und die Handhabung der Knallkörper und Raketen beraten. Lest die Gebrauchsanweisung und beachtet die Sicherheitshinweise. „Bastelt“ niemals Eigenkreationen!
- Lagert Raketen und Knallkörper kühl und trocken an einem geeigneten Ort. Bewahrt Feuerwerkskörper nicht neben Öfen, Kaminen oder Heizkörpern auf. Für Kinder unerreichbar aufbewahren.
- Haltet genügend Abstand zu: Gebäuden, Strom- und Telefonleitungen, Bäumen und Feldern, Betriebsanlagen, Tankstellen, Lager und Menschenmengen.
- Zielt nie auf Menschen, Tiere, Autos oder Gebäude
- Haltet Euch einen Kübel Wasser oder einen Feuerlöscher bereit
- Zündet Feuerwerkskörper nur im Freien an, nie in geschlossenen Räumen
- Feuerwerkskörper gehören nicht in die Hände von Kindern. Kinder beaufsichtigen und über die Gefahren von Feuerwerkskörpern aufklären
- Kleine Raketen sollten aus gut verankerten Flaschen, größere nur aus Abschussstäben- oder rohren gezündet werden. Beachtet die Windrichtung
- Feuere Raketen oder Knallkörper niemals aus einem Fenster oder von einem Balkon ab
- Entfernt die Schutzkappe erst kurz vor dem Zünden
- Immer nur einen Feuerwerkskörper anzünden (Vorsicht: Funkenflug)
- Haltet nach dem Anzünden genügend Sicherheitsabstand zu den Feuerwerkskörpern. Gilt auch für Zuseher
- Haltet Abstand zu Blindgängern und versuchen Sie nicht, diese nochmals zu zünden
- Wartezeit für nichtgezündete Feuerwerkskörper einhalten und danach mit Wasser übergießen
- Bei Brandverletzungen sofort mit kaltem Wasser oder Schnee kühlen! Notfalls sofort einen Arzt verständigen oder aufsuchen
- Verwendet Feuerwerkskörper nie leichtsinnig, fahrlässig oder alkoholisiert. Bewahren Sie einen kühlen Kopf

Weihnachtsferien 2015 Krisentelefonnummern

Gerade an Fest- und Feiertagen, bei denen man harmonische Stunden im Familienkreis verbringen möchte, passiert oft das Gegenteil: Stress, Sorgen und Zeitmangel belasten, tiefsitzende Unstimmigkeiten und Konflikte in Familien und Beziehungen kommen an die Oberfläche. In schwierigen Situationen und Krisen stehen auch in der Feiertagszeit kompetente BeraterInnen zur Verfügung:

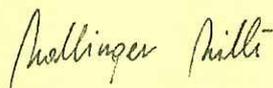
24-Stunden-Dienste: Ambulante Krisenintervention Salzburg Tel. 0662/43 33 51 oder Telefonseelsorge Notruf 142, vertraulich, kostenlos, rund um die Uhr oder man wendet sich an die Online Beratung unter www.ts142.at.

Sparverein

Das erste Treffen im Jahr 2016 findet am Freitag, den 08. Jänner 2016 von 20:00 – 22:00 Uhr im Gasthof Alpenrose statt. Danach wie üblich jeden Freitag im Monat

Termine

- 24.12.2015 Kindermesse Pfarrkirche St. Koloman 14:00 Uhr
- 24.12.2015 Christmesse Pfarrkirche St. Koloman 23:00 Uhr
- 28.12.2015 Seniorenberatung 10:00 – 11:00 Uhr
- 08.01.2016 JHV TMK 19:30 Uhr
- 09.01.2016 Kameradschaftsball 20:00 Uhr Gasthof Goldener Stern



Bürgermeister St. Koloman

Der Bürgermeister samt Gemeindevertretung
wünscht allen
Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern
fröhliche Weihnachten
und ein gesegnetes
Neues Jahr 2016





Am Dorfplatz 29, 5423 St. Koloman ♦ Telefon: 06241/222-0, Fax: 06241/222-22 ♦ www.stkoloman.at ♦ gemeinde@stkoloman.at

Die Gemeindevertretung der Gemeinde St. Koloman hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2015 ordnungsgemäß den Beschluss gefasst, die Steuern und Abgaben für das Rechnungsjahr 2016 in folgender Höhe **in Euro** bzw. mit folgenden Hebesätzen festzusetzen:

a)	Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben		500 %
b)	Grundsteuer B von Grundstücken		500 %
c)	Vergnügungssteuer pro Monat	für Billardtische	8,00
		für Spielautomaten und sonstige Automaten	30,00
d)	Ortsfaxe	pro Nächtigung	1,00
e)	Friedhofsgebühren Grabstellen (Erneuerungsgebühr) Beerdigungsgebühr Gebühr für die Benützung der Leichenhalle	lt. Friedhofs- und Gebührenordnung	
		pro Grab auf 10 Jahre	145,00
			520,00
f)	Kanalbenützungsgebühr	pro m ³	3,65
	Mindestgebühr für Zweitwohnsitze je 2 m ² Wohnnutzfläche 1 m ³ Verbrauch		
g)	Interessentenbeitrag pro Punkt der Punktebewertungsverordnung Kanal		594,00
h)	Interessentenbeitrag pro Punkt der Punktebewertungsverordnung Wasser		517,00
i)	Wasserbenützungsgebühr	pro m ³	1,75
		Mindestgebühr für Zweitwohnsitze	75 m ³
		Pauschale für Bauwassernutzung (ab Zählereinbau tatsächlicher Verbrauch)	70,00
		Miete f. Wasserzähler	8,80
j)	Sperrstundenabgabe lt. LGBl. Nr. 47/1952 i.d.g.F.		
k)	Müllabfuhr Leistungsgebühr	pro entleerten Sack 60 l	4,90
		pro entleerter Tonne 120 l	7,00
		pro entleerten Container 770 l	44,80
		pro entleerten Container 1100 l	63,00
	Müllabfuhr Bereitstellungsgebühr	pro Haushalt	101,00
		pro Haushalt mit Eigenkompostierung	86,00
	Sonstige Müllgebühren	Sperrige Abfälle je m ³	57,10
		Bauschutt sortenrein je m ³	65,00
		Bauschutt nicht sortenrein je m ³	128,50
		Grünabfälle je m ³	30,10
		Holzabfälle je m ³	32,40
		PKW Reifen ohne Felgen	3,20
		PKW Reifen mit Felgen	5,90
		Große PKW-Reifen ohne Felgen	5,50
		LKW Reifen oder hintere Traktorreifen	19,80
		Altöl je Liter	0,60
		Lackreste je Kilo	0,83
		Abfallkarte für 2 m ³	72,00
l)	Kindergartengebühr	per Kind und Monat für KIG v. 7.00 – 13.30	80,00
		Betreuung VS Kinder €55,00	
		Essensausgabe € 4,50	
		Gebühr f. 2. Kind 1/3 Ermäßigung	Gebühr f. 3. Kind 2/3 Ermäßigung
m)	Kindergartentransport	per Kind und Monat für KIG Jahr 15/16	26,00

Weiters werden eingehoben: **Gemeindeverwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren** lt. den gesetzlichen Vorschriften

Die o.a. Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde St. Koloman wird hiermit gemäß § 79 (1) der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F., durch 2 Wochen hindurch an der Amtstafel der Gemeinde St. Koloman kundgemacht. Gemäß § 79 (3) des ob cit. Gesetzes steht gegen diese Verordnung ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu. Jedoch steht jedermann die Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

Wilhelm Wallinger

Bgm. Wilhelm Wallinger